TEIL A PLANZEICHNUNG
M 1:500

I. PLANZEICHENERKLÄRUNG
(Planzeichen gemäß § 2 PlanZVO)

Anordnung der Festsetzungen ("Nutzungsschablone")

Art der baulichen Nutzung	SO1-SO3 Schule	II	Maß der baulichen Nutzung
Grundflächenzahl	GRZ 0,64	o	Bauweise

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr. 1 BauGB)

SO1 Schule — Sondergebiet §11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ 0,64	Grundflächenzahl gemäß	§ 19 BauNVO
II / III	maximale Anzahl der Vollgeschosse	§ 20 BauNVO

3. Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, §5 ZZ, 23 BauNVO)

o — offene Bauweise — § 22 BauNVO

Baugrenze — § 23 BauNVO

4. Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Anschlüsse anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

P — private Verkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

5. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr.12,14 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen

Zweckbestimmung Elektrizität

Zweckbestimmung Abwasser

Zweckbestimmung Abfall

Zweckbestimmung Wasser

5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

(R) Regenrückhaltebecken

Baufeld A: Fläche für hochwasserangepasstes Bauen gemäß Teil B Textliche Festsetzungen Nr. 3.2

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, soweit solche Festsetzungen nicht nach anderen Vorschriften getroffen werden können (§9 Abs. 1 Nr. 20)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20)

7. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25b)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr. 25a)

Erhaltung von Bäumen (§9 Abs. 1 Nr. 25b)

Anpflanzen von Bäumen (§9 Abs. 1 Nr. 25a)

Anpflanzen von Sträuchern

8. Sonstige Planzeichen

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen **(§ 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB)**

-1.- GFL
-2.- GF

-1.- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten
des Zweckverbandes Wasserversorgung Westsorgebirge für Abwasser,
des Regionalen Zweckverbandes Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau für Trinkwasser, der mitnetz GmbH für Strom, der inetz GmbH für Gas, der Deutschen Telekom,
des Zweckverbands Abfallwirtschaft Südwestsachsen
der Feuerwehr,
Schüler, Lehrer und Ausbilder, Angestellte der Gruuna-Schule,

-2.- Gehrecht und Fahrrecht für FWA für Eigentümer der Flurstücke Nr. 163 und Nr. 164/1

SR — Umgrenzung für Flächen von Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen **(§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)**
Zweckbestimmung: Stellplätze

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes **(§ 9 Abs.7 BauGB)**

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

II. Planzeichen ohne Festsetzungscharakter

+0,5	Maßangaben in Metern
	Flurstücksgrenze
160	Flurstücksnummer
	vorhandener baulicher Bestand
320,11	vorhandene Geländehöhe
	geplante Wasserflächen
	geplanter Bachlauf
	vorhandener Graben
FL	Fledermaushöhle anbringen
A1/A2/A3/A4	Entwicklung einer freiwachsenden standortgerechten Hecke
A5	Renaturierung und ökologische Aufwertung des vorhandenen Grabens
A6/7/8/9	Entwicklung einer naturnahen Bachländschaft mit Teichen
A10	Entwicklung einer Streuobstwiese
A11	Entwicklung eines ökologischen Schulgärtens
V3	Vermeidungsmaßnahme V3 aus artenschutzrechtlicher Beurteilung
Baufeld A	Baufeld im SO1 im Vorbehaltsbereich Hochwasser (Risikobereich) der Würschnitz
Baufeld 1-5	Baufeldbezeichnung innerhalb der Sondergebiete
(O)	Nachrichtliche Übernahme: Überschwemmungsgebiet der Würschnitz außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

TEIL B TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Es wird festgesetzt, dass für die nachfolgenden Sonstigen Sondergebiete gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO folgende Zweckbestimmungen und Nutzungen zulässig sind:

SO1: Stätten für den Schulbetrieb und für praktische Ausbildung;
Anlagen für der Pferdesport und die Pferdehaltung,
Wohnen in geringem Umfang für den Bedarf des Schulbetriebs.

SO2: Stätten für den Schulbetrieb und für praktische Ausbildung;
Einrichtungen zur Kinderbetreuung im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb,
Stätten für Schulsport, Wohnen in geringem Umfang für den Bedarf des Schulbetriebs

SO3: Stätten für den Schulbetrieb und für praktische Ausbildung,
Aula, Mensa, Cafeteria, Büro - für die Nutzung der Gruuna-Schule
Werkstätten für den Bedarf der Gruuna-Schule

In den Sondergebieten SO1, SO2 und SO3 sind Nebenanlagen im Sinne von §14 Abs. 2 +3 für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen zulässig.

2. Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Dachaufbauten und -nutzungen bleiben ohne Vollgeschossanrechnung möglich

2.2 Die Grundflächenzahl für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird auf 0,64 festgesetzt. Eine Erhöhung der Grundflächenzahl gemäß §19 Abs.4 BauNVO für den gesamten Geltungsbereich wird ausgeschlossen, jedoch kann in einem Sondergebiet die GRZ auf max. 0,8 erhöht werden, wenn in den übrigen Sondergebieten die Grundflächenzahl entsprechend niedriger wird.

3. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

3.1 Für das Grundstück ist eine Regenwasserrückhaltung vorzusehen.
Die Regenwasserrückhaltung ist mit einem maximum Drosselabfluss von 51,24 l/s und einem Rückhaltevolumen von mindestens 440 m³ auszustatten.

3.2 Im Baufeld A im nördlichen Teil des SO1 sind die baulicher Anlagen hochwasserangepasst zu errichten. Die Erdgeschossfußboden müssen 0,5 m hoch sein. Keller dürfen nicht errichtet werden, dass eine Durchflutung und die Ablagerung Wertvoller des Wassers möglich ist.
Es dürfen filigranste Bauten errichtet werden.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB)

4.1 AUSGLEICHSMASSNAHME A8 Fläche 1287 m²
Der vorhandene Graben ist zu renaturieren mit Gesetzlich geschützten Biotopen.
Die vorhandene Gehölzbestände sind zu erhalten und durch standortgerechte Gehölze und Hochstaudenfluren zu ergänzen.

4.2 AUSGLEICHSMASSNAHMEN A6, A7, A9, A8 Flächen 2952 m²
Die Flächen sind als naturnahe Bachländschaften mit Teichen sowie extensiven Grünlandgesellschaften und Uferhochstaudenfluren mit Anpflanzung standortgerechter Gehölzen zu entwickeln. Die Teiche sind mit einer naturnahen Uferzone und Uferböschungen anzulegen. Die Teiche sind mit einer naturnahen Uferzone und standortgerechten Vegetation (Unterwasserwuchs, Schwimmblattwuchs, Röhricht, Uferhochstauden und Ufergehölzen auszubilden. Hierfür sind die Arterlisten 2-6 bindend.

4.3 AUSGLEICHSMASSNAHME A11 Fläche 1292 m²
Der Schulgarten ist als Naturerlebnisraum mit Biotopgarten und Arbeitsschulgarten mit Einordnung von Kleinstrukturen (Totholzstriage), Insektenhotel, Steinriegel für Eidechsen, Kröttlifen für Vögel) zu entwickeln.

4.4 VERMEIDUNGSMASSNAHME V1 aus artenschutzrechtlicher Beurteilung
Der Baubeginn auf der Ackerfläche (Baufeldräumung mit Beseitigung der Vegetation, Oberbodenabtrag u.a.) darf nur außerhalb der Brutsaison der Feldlerche von August bis März des Folgejahres erfolgen. Der Baubeginn ist dann innerhalb der nächsten Brutsaison kontinuierlich fortzuführen. Nach längeren Pausen während der Brutzeit, ist mit einer erneuten Prüfung zu rechnen. Die Bauarbeiten müssen bis zum Beginn der Brutsaison (ab August) abgeschlossen, oder es ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.

4.5 VERMEIDUNGSMASSNAHME V2 aus artenschutzrechtlicher Beurteilung
Sofern unvermeidbar ist die Beseitigung von Vegetationsbeständen in den Brutzeitraum (Anfang April bis Ende August) zulässig. Die Gehölzbestände (Hecken bzw. Einzelsträucher) sind außerhalb der Brutzeit wiederherzustellen (bis Ende Februar).

4.6 CEF-MASSNAHME 1 aus artenschutzrechtlicher Beurteilung
In der weiteren Umgebung des Bauvorhabens sind 3 Ersatznistkästen (Ersatzquartiere) für Feldsperling, Haussperling und Star anzubringen (Ortsfestes Vorhaltung) anzulegen. Die Fenster enthen einen Abstand von mind. 25 m zum Feldrand und mind. 50 m zu vertikalen Elementen, wie Gehölzen/ Gebäuden usw. haben. Außerdem ist der maximal mögliche Abstand zu Fahrgassen einzuhalten.
Die Leichenfenster sollen mit Beginn der Baumaßnahmen vorhanden bzw. gesichert sein, sowie mit Beginn der Brutsaison die entsprechenden Ausweichstätten zur Verfügung stehen.

4.7 Im Bebauungsplangebiet sind insgesamt 10 Fledermaushöhlen anzubringen und zu erhalten.

4.8 Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

4.9 Die Flächen zwischen Baugrenzen und Erschließungsstraße mit Ausnahme der Zufahrten zu den Gebäuden sind zu begrünen und dauerhaft zu pflegen und zu erhalten.

4.10 Pkw-Stellplätze, Wege und Zufahrten sind nur zu 80 % mit befestigten Oberflächen auszuführen, 20 % müssen unversiegelt bleiben.

5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstiger Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

5.1 AUSGLEICHSMASSNAHME A1, A2, A3, A4 Flächen 5974 m²
Auf der Pflanzfläche A1 bis A4 sind die angrenzenden Pflanzen A1 als A4 für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind mit der Gruppenpflanzung mit einer durchgängigen und dichten, freiwachsenden Hecke zu bepflanzen. Dafür sind heimische und standortgerechte Gehölze sowie Vogelnährgehölze entsprechend der Artenliste 1 und 2 mit einer Mindestbaumschulhöhe von 100 cm zu verwenden. Für die Sträucher wird ein Pflanzabstand 1 x1 m bis maximal 1,50 x 1,50m je nach Art festgesetzt. Je 50 m² ist ein Baum zu pflanzen.

5.2 AUSGLEICHSMASSNAHME A10 Fläche 2205 m²
Es ist eine Streuobstwiese mit hochstämmigen Obstbäumen und extensiven Grünlandgesellschaften (magere Frischwiese) zu entwickeln. Es sind mindestens 10 hochstämmige Obstbäume sind als Hochstamm mit mind. 12/14cm Stammumfang mit einem Abstand von 10 bis 12m zu pflanzen. Die sind gegen Wildverbiss und Wildverbiss durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Es sind bevorzugt alte für den Streuobstanbau geeignete Obstsorten zu verwenden.

5.3 AUSGLEICHSMASSNAHME A12 Fläche 8468 m²
Auf den Dächern der Hauptgebäude wird auf 70% der Flächen eine extensive Dachbegrünung festgesetzt. Der prozentuale Anteil kann innerhalb der einzelnen Dachflächen variieren, wenn der prozentuale Anteil der extensiven Dachbegrünungen alle Dachflächen 70 % beträgt. Bei Nebengebäuden, Garagen und Carports ist es ebenfalls zulässig, Dachbegrünungen vorzunehmen.

5.4 VERMEIDUNGSMASSNAHME V3 aus artenschutzrechtlicher Beurteilung
Die weenger Gehölze und Sträucher im Geltungsbereich des BPlanes sind zu erhalten.

5.5 Im Geltungsbereich des BPlanes ist die Pflanzung von verschiedenen Bäumen mit mind. 14-16 cm Stammumfang entsprechend Planzeichnung festgesetzt. Die Baumstandorte können aus zwingenden Gründen geringfügig (1,0! - 2,00 m) verschoben werden.

5.6 Pro 200 m² nicht überbauter Fläche der bebauten Grundstücke gemäß GRZ-Festsetzung ist mind. 1 Laubbaum der Artenliste 4 als Hochstamm mit mind. 12/14 cm Stammumfang oder ein Obstbaum als Hochstamm mit mind. 12/14cm Stammumfang zu pflanzen. Andere auf dem Grundstück vorhandene zu erhaltende oder nach anderen Festsetzungen zu pflanzende Bäume werden dabei angerechnet.

5.7 Die Wurzelbereiche der neuen Baumpflanzungen sind auf einer Fläche von mind. 8m² von Versiegelung freizuhalten und durch geeignete Maßnahmen vor Verdichtung durch Betreten und Befahren zu schützen.

5.8 Die Standorte der Müllbehälter sind, sofern sie nicht in Gebäuden untergebracht sind, durch berankte Pergolen, Rankgitter oder mit Hecken einzugrünen.

5.9 Garagen und Carports sind mindestens auf einer Seite mit Kletterpflanzen zu begrünen.

5.10 Ähnliche Pflanzungen sind dauerhaft zu pflegen, zu unterhalten und erforderlicherfalls am gleichen Ort zu ersetzen.

5.11 Zeitpunkt der Bepflanzung
Die Bepflanzung an der Erschließungsstraße zwischen Baufeldern ist mit der Fertigstellung der Straße zu realisieren. Die Bepflanzung der unbebauten Grundstücksflächen muss spätestens in der Pflanzperiode (Frühjahr oder Herbstanfang) nach Beginn der Nutzung der Gebäude folgen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 89 Sächsische BauO

1. Dachform
Für die Dächer sind folgende Dachformen zulässig:
Flachdach; Zeltdach; Pultdach; Tonnendach; Kuppeldach; Schleppdach; Mansardendach; Mansardenwalmdach; Zwerchdach

2. Farben für Fassadengestaltung
Für die Fassadengestaltungen sind folgende Farbtöne in Anlehnung an die RAL-Karte zulässig:

- RAL-Gelbtöne	RAL 1000 - 1037
- RAL-Orangetöne	RAL 2000 - 2013
- RAL Schwarz-Weiß-Töne	RAL 9001 - 9023

III. Hinweise

1. Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich Vermessungs- und Grenzpunkte, die entsprechend der §§6 und 27 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz (Sächsvermkatg) vom 29.1.2008, rechtskenntlich mit Stand vom 5.4.2010, besonders gesichert und erhalten werden müssen.
Es ist jedoch möglich, dass neue Grenz- und Vermessungspunkte im Plangebiet oder in dessen Nähe geschaffen werden. Daher ist es notwendig, rechtzeitig vor Beginn von Tief- und sonstigen Bauarbeiten die Sicherung bzw. Versetzung der gefährdeten Punkte durch die zuständige Vermessungsstelle/ode oder durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur zu veranlassen. (s.a.§40Abs.2SächsVermKatG)
Die Eigentümer, Bauträer und die mit Ausführungen beauftragten Firmen sind auf die Pflichten nach §6 und §27 SächsVermKatG hinzuweisen.
Informationen über gefährdete Punkte der Landesvermessung sind beim Staatsbetrieb für Geoinformationen und Vermessung Sachsen einzuholen.
Im Rahmen der Baumaßnahme ist auf Kosten des Bauherrn eine amtliche Grenzwiederherstellung durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur durchzuführen.

2. Gegenwärtig liegen keine aufschlussreiche Über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.
Das Plangebiet liegt aber in einem Gebiet, in dem wahrscheinlich erhöhte Radonkonzentrationen in der Bodenluft vorhanden sind.
Im Rahmen weiterer Planungen zur Bebauung bezahlen jedoch Anforderungen zum Radonschutz, die beachtet werden müssen.

3. Für die Errichtung der Neubauten wird empfohlen, eine standortbezogene und auf die Bauvorhabe bezogene Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 durchzuführen. Die dafür notwendigen Bohrungen sind vor Bohrbeginn beim Geologischen Dienst, der Abteilung Geologie des LfULG anzumelden und die Bohrergebnisse zu übergeben.

SATZUNG der Gemeinde Neukirchen
über den Bebauungsplan "Gruuna Schule Neukirchen"

Auf Grund **§10 Baugesetzbuch** (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27.08.2020 (BGBl. I S. 1877) geändert worden ist sowie nach **§88 der Sächsischen Bauordnung** (SächsBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 11.06.2014 (SächsGVBl. S. 186) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2018 (SächsGVBl. S. 706) geändert worden ist, in Verbindung mit **§4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen** (SächsGemO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 09.03.2014 (SächsGVBl. S. 62), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.07.2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen am 01.07.2020 die Satzung über den Bebauungsplan "Gruuna Schule Neukirchen" in der Fassung vom 29.06.2020 bestehend aus der Planzeichnung Teil A und dem Textteil Teil B erlassen.

Neukirchen, 08.12.2020

Thamm
Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss
Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat am 24.10.2018 (Beschlussnummer 39) beschlossen und durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen vom 14.11.2018 bekannt gemacht.

Neukirchen, 16.11.2018

Thamm
Bürgermeister

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung – Öffentliche Auslegung Vorentwurf - (§3 Abs.1 BauGB)
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und der Begründung hat in der Zeit vom 21.11.2019 bis 21.12.2019 öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen vom 13.11.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Neukirchen, 06.01.2020

Thamm
Bürgermeister

3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 1 BauGB)
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit den Schreiben vom 23.01.2020 und 24.01.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neukirchen, 09.03.2020

Thamm
Bürgermeister

4. Abwägung Vorentwurf
Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit am 26.03.2020 (Beschlussnummer 28) abgewogen.

Neukirchen, 16.04.2020

Thamm
Bürgermeister

5. Der Gemeinderat hat am 26.03.2020 (Beschlussnummer 29) den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht gebilligt.

Neukirchen, 16.04.2020

Thamm
Bürgermeister

6. Der Gemeinderat hat am 26.03.2020 (Beschlussnummer 29) den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung und Umweltbericht zur Auslegung bestimmt.

Neukirchen, 16.04.2020

Thamm
Bürgermeister

7. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs. 2 BauGB)
Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 22.04.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Neukirchen, 27.07.2020

Thamm
Bürgermeister

8. Öffentliche Auslegung Entwurf (§3 Abs. 2 BauGB)
Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A), Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht hat in der Zeit vom 28.06.2020 bis 06.06.2020 öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirchen vom 13.05.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Neukirchen, 27.07.2020

Thamm
Bürgermeister

9. Abwägung Entwurf
Der Gemeinderat hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit am 01.02.2020 (Beschlussnummer 38) abgewogen.

Neukirchen, 27.07.2020

Thamm
Bürgermeister

10. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde am 01.07.2020 (Beschlussnummer 55) beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Neukirchen, 27.07.2020

Thamm
Bürgermeister

11. Die Bestätigung und grafische Darstellung der Flurstücke betreffs Ihrer Übereinstimmung mit der amtlichen Liegenschaftskarte wird mit Stand vom 29.07.2020 bestätigt.
Die Liegenschaftskarte der zeichnerischen Darstellung wird nicht bestätigt.

Annaberg-Buchholz, 20.07.21

Landratsamt Erzgebirgskreis
Referat LE Und Vermessung

12. Die Genehmigung der Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wurde mit Verfügung des Landratsamtes Erzgebirgskreis vom 03.11.2020 (Aktenzeichen 0271-2020-02) erteilt.

Neukirchen, 08.12.2020

Thamm
Bürgermeister

13. Ausfertigungsvermerk
Der Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textteil (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Neukirchen, 08.12.2020

Thamm
Bürgermeister

14. Bekanntmachung Genehmigung (§ 10 Abs. 3 BauGB)
Die Genehmigung des Bebauungsplanes, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 03.12.2020 öffentlich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen der Verfahrensvorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§215 Abs.BauGB) und weiter auf die Fehlgeltl und die Erlöschen von Ersatzansprüchen nach §44 BauGB hingewiesen worden.
Nach §216 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Neukirchen für den Bebauungsplan Sächsischer Gruuna Schule Neukirchen gelten die Verfahrens- und Formvorschriften zur Satzung oder Formvorschriftenzustande gebommen sind, am Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Die Satzung ist mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzen.
Die Satzung wurde dem Landratsamt Erzgebirgskreis gegangen.

Neukirchen, 10.12.2020

Thamm
Bürgermeister

Übersichtsplan ohne Maßstab

Gemeinde Neukirchen /Erzgebirgskreis

BEBAUUNGSPLAN
„Gruuna Schule Neukirchen"

29.06.2020

Bebauungsplan bestehend aus:
Teil A Planzeichnung M 1:500
Teil B Textliche Festsetzungen

PLANVERFASSER: Ingenieurbüro für Tief- und Straßenbau
Dipl.-Ing. Andrea Müller
Hartmannstraße 7
09111 Chemnitz
fon: 0371-280 39 71
e-mail tiefbauplanung-mueller@gmx.de